



## Rahmenhygienekonzept der Universität zu Lübeck – SARS-CoV-2

Gültigkeit ab dem 11. Januar 2021

### Vorbemerkungen

Im Dezember 2019 kam es in Wuhan, einer Stadt in China mit 11 Millionen Einwohnern, zu einem Ausbruch mit dem Coronavirus 2 (SARS-CoV-2). Das Virus hat sich in ganz China und in der Folge darüber hinaus weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 hat die WHO den Pandemiefall erklärt. In Deutschland haben wir gegenwärtig etwas mehr als 150.000 Fälle und 2.630 davon in Schleswig-Holstein. Der Übertragungsweg von SARS-CoV-2 erfolgt über Tröpfcheninfektion. So kann es durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Ca. zwei bis sechs Prozent aller Fälle nehmen einen ernsten bis kritischen Verlauf. Die gegenwärtig größte Gefahr ist die eines ungehinderten Ausbruchverlaufs, bei dem in einem kurzen Zeitraum eine sehr große Zahl an Patienten eine Behandlung auf Intensivstationen benötigt. Die Datenlage zum bisherigen Infektionsgeschehen ist noch lückenhaft, die Modellierungen der verschiedenen Szenarien sind unsicher und erst mit dem weiteren Verlauf der Pandemie werden die Daten belastbarer. Gleichwohl deutet die Senkung der effektiven Reproduktionszahl durch die in den letzten Wochen ergriffenen Infektionskontrollmaßnahmen auf einen verlangsamten Verlauf der Infektionsausbreitung hin. Auf der Grundlage der Betrachtung des bisherigen Infektionsgeschehens lässt sich folgendes festhalten: Risikogruppen für schwere Verläufe sind vor allem ältere Personen und Personen mit Vorerkrankungen. Neben den etablierten Infektionskontrollstrategien (z.B. Senkung der Übertragungswahrscheinlichkeit durch konsequente Händehygiene, Isolation von infizierten Personen, Quarantäne von Kontaktpersonen) sind vor allem folgende Aspekte bei den Sicherheitsmaßnahmen von Bedeutung und erfordern entsprechende Maßnahmen vor Ort.

Für jegliche Art von Präsenzveranstaltungen sowie Präsenzforschung und administrativer Tätigkeit an den Hochschulen in Schleswig-Holstein ist ein Hygienekonzept erforderlich. Das Rahmenhygienekonzept der Universität zu Lübeck beschreibt die notwendigen Sicherheitsauflagen und die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Sicherheitsauflagen im Bereich der Hygiene ergriffen werden. Dabei gilt grundsätzlich:

1. Für den November und nun verlängert bis in den Januar wurde bundesweit ein Teil-Lockdown beschlossen, der für die Universität zu Lübeck bedeutet, dass mehr Einschränkungen als geplant einzuhalten sind: Der Start des Wintersemesters war daher überwiegend der in ein digitales Semester mit wenig Präsenz.
2. Ab dem 11. Januar 2021 finden wenige praktische Lehrveranstaltungen in Präsenz statt. Die Hygienekonzepte für diese Lehrveranstaltungen sind von den verantwortlichen Dozierenden vorab an [coronavirus@uni-luebeck.de](mailto:coronavirus@uni-luebeck.de) zu schicken.
3. Schriftliche Prüfungen im Januar und voraussichtlich im Februar finden in Präsenz statt.
4. Sollte sich Ende Januar abzeichnen, dass Prüfungen im Februar nicht in Präsenz stattfinden werden, wird rechtzeitig darauf hingewiesen. Derzeit sollen alle Prüfungen wie geplant stattfinden.
5. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist zu beachten

Das Rahmenhygienekonzept wurde von den einzelnen Instituten, Kliniken und Arbeitsgruppen sowie Verwaltungseinheiten individuell umgesetzt und vom Präsidium genehmigt. Änderungen können entsprechend sich verändernder Lockerungen oder Verschärfungen je nach Entwicklung der Infektionszahlen vorgenommen werden und müssen dem Präsidium nicht vorgelegt werden, sind aber schriftlich vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.

Systemkritische Bereiche müssen in der Regel durch Schichteinteilungen sichergestellt werden. In Absprache mit dem Präsidium und unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes kann von Schichteinteilungen abgesehen werden, wenn über den betriebsärztlichen Dienst eine mehrfache Testung auf covid-19 sichergestellt werden kann und ein Notbetrieb aufrechterhalten werden kann. Diese Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung im Falle einer Quarantäneanweisung sind weiterhin dem Präsidium ([coronavirus@uni-luebeck.de](mailto:coronavirus@uni-luebeck.de)) mitzuteilen.

Die Umsetzung des Konzepts in Hinblick auf **Prüfungen** wird zentral durch das Präsidium sowie die koordinierenden Studiengangsleitungen gesteuert.

Die Umsetzung des Konzepts in Hinblick auf **Präsenzlehre** wird zentral durch das Präsidium sowie die koordinierenden Studiengangsleitungen gesteuert.

Folgende Bereiche werden im Rahmenhygienekonzept aufgeführt:

1. Prüfungen (mündlich und schriftlich)
2. Präsenzlehre
3. Laborarbeit
4. Büroarbeit
5. Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)
6. Sicherheit in den Gebäuden (Wege, Räume insb. Pausenräume, sanitäre Anlagen etc.)
7. Sicherheit auf dem Campusgelände
8. An- und Abfahrt zum Campusgelände
9. Bibliothek und PC-Pools
10. Universitätsselbstverwaltung
11. Außercurriculare Veranstaltungen
12. Spezielle Bereiche (bspw. Hochschulsport)

Rahmenbedingungen für alle Bereiche, die bei allen u.g. Regeln gelten und deshalb nicht nochmals explizit aufgeführt werden:

- In geschlossenen Räumen zur zeitweisen Nutzung (wie Lehrveranstaltungen, Prüfungen, kurzfristige Labornutzungen, Besprechungen) dürfen sich pro 10 qm max. 2 Personen aufhalten, bei Büro- oder Laborräumen mit längerem Aufenthalt pro 10 qm max. 1 Person
- Es sind immer mindestens 1,5 m Abstand zu halten, es sei denn physische Barrieren verhindern den Kontakt
- In den Gebäuden ist immer eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, mit folgenden Ausnahmen:
  1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
  2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
  3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
  4. bei der Nahrungsaufnahme;

5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist

- Auf dem Gelände ist in den Eingangsbereichen (Umkreis von etwa 10 Metern) vor den Gebäuden eine MNB zu tragen. Darüber hinaus ist auf dem Gelände immer eine MNB zu tragen, wenn Personen länger und in Gefahr des Unterschreitens des Mindestabstands zusammenkommen.
- Dokumentationspflicht über die sich in den Gebäuden befindenden Personen mit genauer Zeit- und Ortangabe sowie Erreichbarkeit (in der Regel Mobilfunknummer)
- Hinweisschilder an Gebäudeeingängen und in Gebäuden zu Hygienemaßnahmen
- Umgang mit respiratorischen Symptomen: Es gelten die Handlungsempfehlungen des Präsidiums, insbesondere die Prämisse bei Krankheitssymptomen bis zu deren Abklingen zu Hause zu bleiben und bei Verdachtsfällen im Umkreis wenn möglich von zu Hause zu arbeiten.

Im Übrigen gilt die Coronabekämpfungs-Verordnung für Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende in Verbindung mit den vom RKI als Risikogebiete eingestufte Länder ist zu beachten. Die Einhaltung der Quarantäne ist bei privaten Reisen persönlich sicherzustellen. Hinsichtlich des teilweisen Wegfalls der Quarantänezeit bei Vorlage negativer Testergebnisse auf covid-19 gelten ebenfalls die Vorschriften der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende. Die Testergebnisse müssen von Beschäftigten unter [abwesenheit@uni-luebeck.de](mailto:abwesenheit@uni-luebeck.de) beim Personalreferat bzw. dem Studierenden-Service-Center vorgelegt werden.

#### Zu 1) Prüfungen

Prüfungen in Präsenz dürfen ausschließlich nach Entscheidung des Präsidiums in den Fällen durchgeführt werden, in denen einer Verschiebung zwingende Gründe entgegenstehen. Die schriftlichen Prüfungen im Januar und Februar würden bei einer Verschiebung in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Studienverlaufs bedeuten, so dass geplant ist, diese durchzuführen.

#### Zu 2) Präsenzlehre

Für Präsenzlehre gilt das Hygienekonzept, das im Moodle und im Intranet einsehbar ist. Für den Zeitraum ab dem 11. Januar 2021 findet Präsenzlehre nur in wenigen ausgewählten praktischen Lehrveranstaltungen statt.

Studentische Lehrveranstaltungen:

Die Studierenden sind umfassend über mögliche Risiken der Teilnahme, Fehlmöglichkeiten/Nachteilsausgleiche zu informieren (hierfür sollte das Dokument „Zusammenfassung Studium und Lehre unter Pandemiebedingungen“ herangezogen werden)

#### Zu 3) Laborarbeit (sowohl wissenschaftliche als auch studentische)

*Vorgaben für die individuellen Hygienekonzepte der Institute, Kliniken und ggf. Arbeitsgruppen für den Fall der eigenverantwortlichen Organisation:*

- a. Umsetzung oben genannter Rahmenbedingungen sind schriftlich darzustellen und auf Nachfrage vorzulegen
- b. Gefährdungsbeurteilungen Modul XIII sind durchzuführen und dem Arbeitsschutz zuzusenden
- c. Der Prozess zur wiederkehrenden Überprüfung ist einzuhalten.

- d. Team-Einteilungen sind in systemkritischen Bereichen zwingend vorzunehmen und namentlich zu nennen; Ausnahmen sind wie oben dargestellt mit dem Präsidium abzustimmen.
- e. Prämisse ist die vollständige Leistungsfähigkeit unter maximaler Berücksichtigung der Arbeit im Homeoffice; einrichtungsindividuelle Entscheidung durch die Leitung, wer in Präsenz unter Einhaltung der Hygieneregeln arbeitet
- f. Beschäftigte/Studierende der Risikogruppe, die sich kenntlich machen und den entsprechenden Wunsch äußern werden nur bei absoluter Notwendigkeit für die Präsenz eingeteilt; dann ist der Workflow für Beschäftigte der Risikogruppen anzuwenden
- g. In Laboren ohne automatischen Luftwechsel ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten
- h. Strikte Einhaltung des Mindestabstands auch bei Pausen. Bei Aufenthalt in Sozialräumen ist die Zahl von max. 1 Personen pro 10 qm strikt einzuhalten. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung unbedingt ausschließlich personenbezogen nutzen. Beides individuell getrennt aufbewahren (z. B. keine gemischten Kittel an Hakenleisten). Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung ist durch den Wäschedienst gewährleistet, ggf. Intervall ist der Intervall zu erhöhen

#### Zu 4) Büroarbeit

*Vorgaben für die individuellen Hygienekonzepte der Institute, Kliniken und ggf. Arbeitsgruppen für den Fall der eigenverantwortlichen Organisation sowie Verwaltungseinheiten:*

- a. In der Regel aus dem Homeoffice, aber Prämisse ist die vollständige Leistungsfähigkeit; einrichtungsindividuelle Entscheidung der Leitung, wer in Präsenz unter Einhaltung der Hygieneregeln arbeitet
- b. Es darf nur in Einzelbüros gearbeitet werden; das Arbeiten in Mehrpersonenbüros ist nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung eines großen Abstands (mind. 2,5 m), häufigem Luftwechsel und zusätzlicher physischer Barrieren nach Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit möglich
- c. Beschäftigte der Risikogruppe, die sich kenntlich machen und den entsprechenden Wunsch äußern werden nur bei absoluter Notwendigkeit für die Präsenz eingeteilt; dann ist der Workflow für Beschäftigte der Risikogruppen anzuwenden
- d. Team-Einteilungen sind in systemkritischen Bereichen zwingend vorzunehmen und namentlich zu nennen; Ausnahmen sind wie oben dargestellt mit dem Präsidium abzustimmen.
- e. Keine gemeinsamen Pausen, Pausenzeiten entzerren, Regelungen zur Nutzung von Pausenräumen/Raucherecken etc.; Strikte Einhaltung des Mindestabstands auch bei Pausen. Bei Aufenthalt in Sozialräumen ist die Zahl von maximal 2 Personen pro 20 qm strikt einzuhalten.

#### Zu 5) Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)

Durch den technischen Dienst ist die Dokumentation über auf dem Campus tätige Beschäftigte von Fremdfirmen sicherzustellen und auf die geltenden Rahmenbedingungen hinzuweisen.

#### Zu 6) Sicherheit in den Gebäuden:

- a. Bei Gebäuden mit mehreren Ein- und Ausgängen werden diese in ausschließliche Ein- und Ausgänge eingeteilt; Flure sollen durch Wegweiser auf dem Boden an Türen idealerweise im „Einbahnstraßenmodell“ gekennzeichnet und genutzt werden
- b. An und vor den Gebäuden hängen Hinweise auf die Pflicht zur MNB aus
- c. Die Gebäude sind in der Regel verschlossen
- d. Innentüren bleiben, wo es möglich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet, um Türgriffe nicht anfassen zu müssen
- e. Desinfektionsspender werden hinter den Flurtüren aufgestellt
- f. Sanitäre Anlagen 2mal/Tag gereinigt, es wird durch Beschilderung darauf hingewiesen, dass max. ein Benutzer\*in zur selben Zeit erlaubt ist
- g. Reinigungszyklus insgesamt erhöhen (Flüssigseife und Papierhandtücher sind überall in ausreichendem Maß vorhanden. Die Reinigungsintervalle sind erhöht und auf Türklinken erweitert. Der Technische Betrieb weist die Reinigungsfirmen auf das Desinfizieren von Gerätegriffen in Teeküchen bzw. der Bedienfelder von zentralen Druckern/Kopierern hinweisen)
- h. Regelmäßiges Lüften muss durch die Beschäftigten sichergestellt werden, insbesondere auch der Flure und Treppenhäuser
- i. Beschilderungen für Verhaltensregeln werden erstellt und ausgehängt
- j. Sitzmöglichkeiten werden gesperrt, sofern es mehrere nebeneinander sind

#### Zu 7) Sicherheit auf dem Gelände:

- a. Sitzmöglichkeiten werden gesperrt, sofern es mehrere nebeneinander sind (s. öffentlicher Raum)
- b. Der Technische Dienst wird zur Kontrolle auf dem Campus eingesetzt

#### Zu 8) An- und Abfahrt:

- a. Vorzug der individuellen Anreise (Rad, Fuß, Auto)
- b. Bei Nutzung von ÖPNV MNB-Pflicht des Landes Schleswig-Holstein beachten

#### Zu 9) Bibliotheken/PC-Pools:

- I. Bibliothek
  - a. Ausleihe zu den Öffnungszeiten des Erdgeschosses (Mo - Fr 11.00 – 12.00 Uhr) für bis zu 15 Personen oder nach Anmeldung innerhalb eines halbstündigen Zeitslots, MNB-Pflicht beim Betreten des Gebäudes, Plexiglasscheiben an der Ausleihe und der Information, Separierung von Ein- und Ausgang
  - b. Nutzung von Arbeitsplätzen auf Antrag, bis zu 4 Std. Nutzungsdauer, Mo - Sa Zeitslots 9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr, Erfassung von Personendaten, nur Studierende, die Abschlussarbeiten oder Abschlussprüfungen vorbereiten und keine andere Möglichkeit der studentischen Arbeit haben, nur jeder 3. Arbeitsplatz wird genutzt, Desinfektion nach Nutzung, MNB-Pflicht
  - c. Keine Nutzung von Gruppenarbeitsräumen
  - d. Nutzung von PC-Arbeitsplätzen auf Antrag, bis zu 1 Std. Nutzungsdauer, Mo – Sa Zeitslots im Stundentakt ab 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Erfassung von Personendaten, Zugang nur für Personen, die besondere Programme oder Rechnerleistung benötigen und keine andere Möglichkeit für das studentische Arbeiten haben, Desinfektion nach Nutzung, MNB-Pflicht beim Betreten des Gebäudes
  - e. Keine Bibliotheksführungen

f. Keine Nutzung des Druckerraums

## II. PC-Pools

- a. Nutzung nur für Studierende in Abschlusssituationen und ohne andere Möglichkeit des studentischen Arbeitens
- b. Nutzungsdauer von Mo bis Do von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr nach Voranmeldung
- c. Anmeldung und weitere Informationen s. <https://www.itsc.uni-luebeck.de/poolnutzungsplan.html>
- d. Betreten des PC-Poolraums nur mit MNB
- e. Desinfektion vor und nach Nutzung durch die Nutzer\*innen; Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung
- f. Arbeitsplätze und Laufwege sind mit Abstandsregelungen gekennzeichnet, gesperrte Arbeitsplätze haben einen Hinweis am Monitor
- g. An-, Abmeldung und Authentifizierung durch die Nutzer\*innen bei den Mitarbeiter\*innen des ITSC, Protokollierung der Nutzung sowie Öffnung und Schließung des Raums durch diese

### Zu 10) Universitätsselfverwaltung/Sonstiges

- a. Gremiensitzungen, Berufungsausschusssitzungen, Antrittsvorlesungen und Bewerbungsgespräche ausschließlich in virtueller Form; Präsenzsitzungen sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmen erlaubt
- b. Dienstreisen außerhalb Schleswig-Holsteins sind untersagt; Ausnahmen hiervon werden nur in besonders begründenden Einzelfällen erlaubt
- c. Präsenzsitzungen in o.g. Ausnahmefällen unter Einhaltung der max. Personenanzahl pro qm, MNB und weiterer Hygieneregeln sowie Machbarkeit entsprechend des zentralen Raumhygienekonzepts und Genehmigung über die Abteilung Ressourcen, Referat 3 (Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten sind zwingend durch die Veranstalter zu übernehmen; Informationen hierzu im Intranet)

### Zu 11) nicht-curriculare Veranstaltungen

Nicht-curriculare Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt; im Falle einer Sondergenehmigung durch das Präsidium sind die Hygieneregeln entsprechend des zentralen Raumhygienekonzepts einzuhalten (Hygieneregeln und Verantwortlichkeiten sind zwingend durch die Veranstalter zu übernehmen)

### Zu 12) Spezielle Bereiche

- a) **Hochschulsport: kein Hochschulsport möglich**
- b) **Gemeinsame Tierhaltung: Entsprechend des Hygienekonzepts mit eingeschränkten Kapazitäten zur Verfügung**
- c) **Zutritt zu Z1-Z3 im Zentralklinikum (abgestimmtes Hygienekonzept mit dem UKSH)**
- d) **Unterricht am Krankenbett: kein UaK**
- e) **Mensa: geschlossen**

Gez. Sandra Magens, 8. Januar 2021